

Nicole Bögelein¹, Christoffer Glaubitz², Merten Neumann, Josefine Kamieth

Die Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern

Eine Vollerhebung für die Jahre 2014 bis 2017 – Zugänge, Delikte, Gefangene³

Die Corona-Pandemie hat zu Beginn des Jahres 2020 zu Maßnahmen geführt, die viele kaum für möglich gehalten hätten. Um das Risiko, das Virus in die Haftanstalten zu tragen, zu verringern, wurde die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) in vielen Ländern, darunter auch Mecklenburg-Vorpommern, ausgesetzt.⁴ Das ist jedoch nur auf Zeit der Fall, daher sollte das Thema weiterhin nicht in Vergessenheit geraten. Forum Strafvollzug widmet sich diesem Dauerbrenner des Justizvollzugs immer wieder, zuletzt in einem Schwerpunkt im Heft 1/2018.

Unsere Studie stellt Ergebnisse zu einer Vollerhebung der EFS-Gefangenen in Mecklenburg-Vorpommern aus den Jahren 2014-2017 vor. Der Beitrag liefert Informationen über Häufigkeit, Ablauf und Dauer der Inhaftierung, den sozialen und psychischen Zustand der Gefangenen (soweit erfasst) sowie die Anwendung gemeinnütziger Arbeit in Haft zur Haftzeitverkürzung. Schließlich unterteilen wir die Gefangenen in vier „typische“ Gruppen.

Beschreibung der Daten

Seit 2012 und 2013 führen die Justizvollzugsanstalten in Mecklenburg-Vorpommern elektronische Akten, gestützt von der Softwareanwendung co.libri. Die vorliegenden Daten wurden im Mai 2018 aus der co.libri-Datenbank abgefragt. Sie umfassen den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 (9.431 Eintragungen zu 6.679 Gefangenen). Da zum einen einige Gefangene mehrfach in Haft waren und das System zum anderen bei einer Haftverlegung einen neuen Fall generiert, unterscheiden sich Fall- und Personenzahlen.⁵ Für die hier präsentierten Auswertungen auf Ebene der Inhaftierungen werden Falldoubletten aufgrund von Haftverlegungen zu einem Fall zusammengefasst, alle Inhaftierungen einer Person gehen jedoch in die Auswertungen mit ein.⁶ Die Ebene der Inhaftierten berücksichtigt hingegen nur die aktuellste Inhaftierung. Hafthistorie und Vorinhaftierungen bleiben dabei jedoch als personenbezogene Merkmale erhalten.

Informationen werden in co.libri modular erhoben. Eine identische Datengrundlage für alle Inhaftierten ist somit nicht gegeben. Sie ist abhängig von der Haftart und den

spezifischen Problemlagen des*der Gefangenen.⁷ Daher liegen nicht für alle Gefangenen zu allen betrachteten Fragemodulen Informationen vor. Wurde jemand vor der Einführung der Softwareanwendung inhaftiert, so fehlen zudem Fragemodule, die zu Haftbeginn durchgeführt werden.⁸

Neben rein deskriptiven Auswertungen nehmen wir eine Clusteranalyse vor, die Gefangene so in Gruppen „einsortiert“, dass sich innerhalb einer Gruppe möglichst ähnliche Fälle finden, die sich möglichst stark von Fällen in anderen Gruppen unterscheiden.

Ergebnisse

Im ersten Abschnitt nennen wir die jährlichen Haftzugänge in die EFS und vergleichen sie mit übrigen Haftarten. Dann betrachten wir soziodemografische Eigenschaften der EFS-Gefangenen im Vergleich zu Strafgefangenen. Schließlich stellen wir vollzugsspezifische Daten dar und präsentieren die Ergebnisse der Clusteranalyse.

Jährliche Zugänge zur Ersatzfreiheitsstrafe

Die vorliegenden Daten gewähren einen Einblick in die vollzugliche Realität: Über die Jahre 2014-2017 hinweg waren durchschnittlich 41,2% der Zugänge EFS-Gefangene. Seit 2014 stieg die Zahl von 588 EFS-Zugängen (43,7%) auf 648 (41,9%) im Jahr 2017.⁹ Da auch die Zugänge der anderen Haftarten stiegen, sank der Anteil der EFS-Zugänge an den Gesamtzugängen trotzdem leicht (vgl. Tabelle 1).

90% der EFS-Gefangenen wurden durch die Polizei durchgeführt (vgl. Tabelle 2)¹⁰, von den Strafgefangenen nur die Hälfte. Allerdings berücksichtigen diese Zahlen weder, dass Strafgefangene teils aus der U-Haft in Strafhaft gelangen, noch dass EFS-Gefangene teils die Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an eine Strafhaft verbüßen.¹¹ Hinweise auf eine Eignung für den offenen Vollzug ergaben sich für 48,3% der EFS-Gefangenen und für 36,7% der Strafgefangenen; unter denen, für die dementsprechende Daten vorlagen.

Soziodemografische Faktoren und Spezifika der EFS

Die EFS-Gefangenen waren im Durchschnitt 36 Jahre alt, wobei der jüngste EFS-Zugang 18 und der älteste 75 Jahre alt

1 Geteilte Erstautorenschaft. Beide Erstgenannten haben zu gleichen Teilen zur Erstellung des Artikels beigetragen.

2 Geteilte Erstautorenschaft. Beide Erstgenannten haben zu gleichen Teilen zur Erstellung des Artikels beigetragen.

3 Es handelt sich bei diesem Text um eine gekürzte Version des Beitrags der Autor*innen: „Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern“, erschienen in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2019, Jg. 102, Heft 4.

4 <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Blickpunkte/Info-Coronavirus/>, Zugriff am 06.05.2020.

5 1.468 Eintragungen gehen auf Mehrfachinhaftierungen, 1.284 Eintragungen auf Haftverlegungen zurück.

6 Weisen Eintragungen einer Person über mehrere Haftverlegungen hinweg unterschiedliche Haftarten auf, so werden die Eintragungen nicht zu einem Fall zusammengefasst, sondern als getrennte Fälle behandelt.

7 So verwenden die Anstalten z.B. das Modul Suchtscreening nur bei Verdacht auf eine Suchtproblematik. Das Aufnahmegespräch zur Ersatzfreiheitsstrafe enthält andere Fragen als das zur Straf- oder U-Haft (z.B. die Frage nach Möglichkeiten zum „Freikauf“).

8 Aus Gründen der Lesbarkeit geben wir die Anzahl der Angaben hier nicht an. Sie sind aber im ungekürzten Text (Bögelein/Glaubitz/Neumann/Kamieth 2019) zu finden und können gerne bei den Autor*innen erfragt werden.

9 Laut offiziellen Daten verbüßten 2018 sogar 783 Fälle eine Ersatzfreiheitsstrafe; Informationen aus einer Anfrage aus dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 7/3852, vom 01.08.2019).

10 Darunter: Sicherungshaft, Abschiebehaft und Jugendstrafe.

11 46 EFS-Gefangene wurden aufgrund widersprüchlicher Eintragungen und 57 Personen aufgrund fehlender Angaben ausgeschlossen.

war. Sie unterschieden sich dabei altersmäßig nicht signifikant von Strafgefangenen. Von den EFS-Gefangenen mit Angaben zum Familienstand waren 76,7% ledig, 9,6% geschieden und 9,1% verheiratet.¹² Von den Strafgefangenen mit entsprechenden Angaben waren 78,2% ledig, 10,4% verheiratet und 7,8% geschieden. Somit unterscheiden sich EFS-Gefangene und Strafgefangene auch hinsichtlich des Familienstandes kaum.

Über den Betrachtungszeitraum hinweg waren 81,4% der EFS-Gefangenen deutsche Staatsangehörige. Von den 18,4% der Gefangenen ohne deutsche Staatsangehörigkeit waren die Hälfte polnische Staatsangehörige.¹³ Bei den Strafgefangenen zeigte sich dahingehend ein signifikanter Unterschied. 93,0% waren deutsche und 7,0% waren ausländische Staatsangehörige.¹⁴

Hinsichtlich der Beschäftigungssituation zum Zeitpunkt der Aufnahme ergeben sich geringfügige Unterschiede zwischen den EFS- und Strafgefangenen.¹⁵ Von den EFS-Gefangenen waren 74,3% arbeitslos, 18,1% hatten eine Arbeitsstelle, 0,5% befanden sich in einer Ausbildung und 7,0% waren in Rente. In der Gruppe der Strafgefangenen waren 69,2% arbeitslos, 24,7% in einem Arbeitsverhältnis, 5,2% in Rente und 10 Personen in Ausbildung. EFS-Gefangene waren demnach signifikant häufiger vor Haftantritt arbeitslos als Strafgefangene.

Über die Tagessatzhöhe¹⁶ wurde das Einkommen der EFS-Gefangenen – im Bewusstsein der Probleme, denen die Tagessatzhöhen unterliegen¹⁷ – geschätzt. Zum Zeitpunkt der Verurteilung verfügten aus Sicht der Gerichte etwa 95% über ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro, weitere 4% zwischen 1.000 und 1.499 Euro. Nur etwa ein Prozent der EFS-Gefangenen verfügte monatlich über 1.500 Euro oder mehr.

Für 22,5% der EFS-Gefangenen war eine psychiatrische Behandlung in der Vorgeschichte vermerkt. Bei den Strafgefangenen war dies mit 27,7% signifikant häufiger der Fall. Bezüglich erfragter Suizidgedanken unterscheiden sich EFS-

und Strafgefangene nicht signifikant. 1,4% der EFS-Gefangenen bestätigten Suizidgedanken, genau wie 1,2% der Strafgefangenen. Hinweise auf aktuelle Suizidalität ergaben sich bei 2,6% der EFS-Gefangenen und bei 2,1% der Strafgefangenen. Jedoch sind Angaben zu Suizidgedanken mit Vorsicht zu behandeln, da sie vollzugliche Folgen mit sich bringen, die die Gefangenen fürchten (z.B. Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum). 11,4% der EFS-Gefangenen hatten in der Zeit vor der Inhaftierung bereits einen Suizidversuch unternommen. Bei den Strafgefangenen trifft dies auf 8,4% der Personen zu. Hinweise auf eine Suchtproblematik zeigten 38,4% der EFS-Gefangenen und 48,5% der Strafgefangenen.¹⁸

Laut Zugangsgespräch handelte es sich bei 49,2% der EFS-Gefangenen um eine Erstinhaftierung, bei den Strafgefangenen trifft dies auf 24,2% zu. Für die EFS-Gefangenen ergab sich ein Mittelwert von 7,9 Vorstrafen, die Strafgefangenen hatten im Mittel 10,9 Vorstrafen und waren somit signifikant häufiger vorbelastet (vgl. Abbildung 1).

Unter den abgeurteilten Delikten, die in der betrachteten Gruppe der Gefangenen zu einer Geld- und letztlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe führten, dominieren mit 36,9% Eigentumsdelikte und mit 25,4% Leistungerschleichungen (vgl. Abbildung 2).¹⁹ Weitere nennenswerte Deliktsbereiche stellen Betrug (13,3%), Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (11,8%), Rohheitsdelikte (10,9%) und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (6,1%) dar.

Bei 70,7% der EFS-Zugänge bestand keine Möglichkeit zur haftverkürzenden Zahlung. 29,3% bejahten die Möglichkeit grundsätzlich; wobei rund ein Drittel dieser Gefangenen angab, dass der*die Partner*in das Geld entrichten könnte. 23,9% hofften, die Eltern könnten bezahlen, 10,2% hofften auf sonstige Familienmitglieder, 14,6% auf den Freundes- und Bekanntenkreis und 6,2% auf den Arbeitgeber. Der Rest (10,2%) nannte sonstige Personen. In Mecklenburg-Vorpommern besteht die Möglichkeit freier Arbeit in den Haftanstalten zur Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe.²⁰ 7,0% leisteten freiwillige Arbeit während ihrer Haftstrafe; 6,0% hatten eine solche beantragt. 87,1% der Fälle leisteten keine freiwillige Arbeit. Ob das an den EFS-Verbüßenden oder an mangelnden Möglichkeiten in den Anstalten lag, ist nicht abzuschätzen.

Vier Gruppen „typischer“ EFS-Verbüßender - Ergebnisse der Clusteranalyse

Die Ergebnisse der explorativen Clusteranalyse beschreibt der folgende Abschnitt. Grundlage für diese Analyse bildet

12 Dünkel und Scheel (2006, S. 38) fanden eine erhebliche Differenz zwischen Zugängen zur Ersatzfreiheitsstrafe in den Strafvollzug (1.126) und tatsächlichen Haftantritten ohne Verlegung (628).

13 Der Familienstand wird aus dem Zugangsgespräch codiert. Die auf 100% Fehlenden gaben Verschiedenes an.

14 Addiert sich aufgrund fehlender Angaben nicht zu 100%.

15 Der Anteil fehlender Angaben war hier bei der Strafhaft deutlich höher, so dass Verzerrungen möglich sind.

16 Bei Personen mit mehreren Ersatzfreiheitsstrafen wurde der Mittelwert der Tagessätze verwendet.

17 Die Tagessatzhöhen werden oft auf Basis unklarer Informationen geschätzt; die Schätzungen variieren mindestens nach verschiedenen Landgerichtsbezirken, zum Teil aber auch nach schätzender Person erheblich (vgl. Nagrecha & Bögelein 2019).

18 Zur Bewertung des Vorliegens einer Suchtproblematik führen wir Daten aus dem Zugangsgespräch, der „Checkliste Suchtscreening“, des „Diagnoseverfahrens o“ und aus dem „Vollzugsplan“ zusammen. Zugangsgespräch und Diagnoseverfahren o vermerken eine dichotome Einschätzung hinsichtlich des Vorliegens einer Suchtproblematik, die Checkliste Suchtscreening dokumentiert zusätzlich eine Einschätzung nach Konsumtypen („Kein Konsum“; „unbedenklicher Konsum“; „Suchtgefährdung/schädlicher Gebrauch“; „Suchtmittelabhängigkeit“). Hierbei wurde eine Eintragung auf den beiden letztgenannten Konsumtypen als Hinweis auf eine Suchtproblematik codiert. Der Vollzugsplan hält die Empfehlung zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit fest, wir haben das folglich als Hinweis auf eine Suchtmittelproblematik gewertet und entsprechend codiert.

19 Aufgeführt ist der Anteil an Personen, für die ein aus dem Deliktbereich stammendes Delikt abgeurteilt wurde. Aufgrund der Möglichkeit, dass mehrere Strafvorschriften für die Aburteilung relevant waren, summieren sich die prozentualen Anteile nicht zu 100 Prozent.

20 Die Möglichkeit wurde als § 4a am 6. Mai 2002 eingefügt in die „Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 23. Februar 1993“ (GVOBl. M-V 1993, S. 172). Eine Erläuterung der Entwicklung der Regelung geben Dünkel und Scheel (2006, S. 25 f.).



Merten Neumann
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
merten.neumann@kfn.de



Josefine Kamieth
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
josefine.kamieth@kfn.de

ein Datensatz über alle Personen, deren aktuellste Haftunterbringung eine Ersatzfreiheitsstrafe war und deren Angaben zur deliktischen Vorgeschichte, der Anlasstat, den Lebensumständen bei Inhaftierung und der psychischen Gesundheit vollständig vorhanden waren. Da alle Personen ohne Angaben zum Anlassdelikt ausgeschlossen wurden, ergab sich ein Datensatz mit $n = 586$ EFS-Gefangenen. Wir entschieden uns auf Basis der inhaltlichen Interpretierbarkeit für eine Lösung mit vier Clustern (Restvarianz: 801016,7; durchschnittlicher Silhouettenkoeffizient: 0,1463).²¹ Die EFS-Gefangenen lassen sich demnach in folgende vier Gruppen einteilen. Die Bezeichnungen der Gruppen beschreiben Gruppencharakteristika und treffen nicht auf jede*n Einzelne*n in der Gruppe zu.

Der Gruppe der *persistent Straffälligen mit Suchtproblematik* wurden 19,3% der Untersuchten zugeordnet. Angehörige dieser Gruppe waren im Durchschnitt 39 Jahre alt und hatten 11 vorherige BZR-Einträge (69% Rohheitsdelikte²², 64% Eigentumsdelikte, 84% sonstige Delikte aus dem StGB²³). Rund 80% in dieser Gruppe wiesen Hinweise auf eine Suchtproblematik auf und 30,6% auf eine psychische Erkrankung. In dieser Gruppe waren 16,4% laut Aktenlage obdachlos, neun von zehn hatten die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die *wenig auffälligen Erstinhaftierten*, rund 23% der Untersuchten waren dieser Gruppe zuzuordnen, zeigten die wenigsten vorherigen BZR-Eintragungen (im Schnitt 5) und die höchste Rate an Erstinhaftierten (76%). Die Anlasstaten variierten stark, am häufigsten waren Betrug (24%), Verstöße gegen die StVO (23%) und sonstige Delikte aus dem StGB (24%). Unter den Erstinhaftierten war der höchste Anteil Geschiedener und Getrenntlebender zu verzeichnen. Im Vergleich zu den anderen Gruppen war ein ungewöhnlich hoher Anteil vor der Inhaftierung in Arbeit, nämlich fast ein Drittel. Hier waren im Vergleich die wenigsten von Obdachlosigkeit betroffen (7,5%). Mit 41 Jahren war diese im Durchschnitt die älteste Gruppe.

30,9% der Untersuchten wurden der Gruppe *Täter*innen mit Eigentumsdelikten und Suchtproblematik* zugeordnet. Bei dieser Gruppe bildeten Eigentumsdelikte 83% der Anlasstaten und auch 91% der Vorstrafen waren Eigentumsdelikte. Bei 73% gab es Hinweise auf Suchtprobleme. 76,9% waren deutsche Staatsangehörige – hier finden sich im Vergleich die meisten Nicht-Deutschen. Der Altersdurchschnitt der Gruppe betrug 32 Jahre.

Die Gruppe der *wiederholt Schwarzfahrenden*, 26,8% der Untersuchten, war im Schnitt 33 Jahre alt. Bei vier von fünf Gefangenen war eine Leistungserschleichung der Anlass für die Geldstrafe. 92,9% der Gefangenen dieser Gruppe wiesen mindestens eine Vorstrafe wegen Leistungserschleichung auf. Ohnehin hatte diese Gruppe – bei einem deutlich jüngeren Durchschnittsalter – mit durchschnittlich 10 vorherigen BZR-Einträgen eine recht hohe Vorstrafenbelastung (nur eine weniger als die persistent Straffälligen). 90,3% dieser Gruppe waren Deutsche.

Diskussion der Ergebnisse

Die Vollerhebung aus vier Jahren in Mecklenburg-Vorpommern bestätigt viele bestehende Befunde. Das Alter der EFS-Verbüßenden beträgt im Durchschnitt 36 Jahre. Auch ist Albrechts (1980) Ergebnis, v.a. Arbeitslose würden Geldstrafen nicht bezahlen, bis heute zutreffend. Während in den untersuchten Jahren die Arbeitslosenquote in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 8,6% und 11,2%²⁴ lag, waren rund 76% der EFS-Gefangenen arbeitslos. Die Tagessätze der Verurteilten zeigen, dass die Gerichte die finanziell schlechte Lage der Geldstrafenverurteilten kannten: 95% der EFS-Gefangenen hatten nach Tagessätzen zu urteilen ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000 Euro oder weniger. Das Argument, die EFS sei als Druckmittel nötig und die meisten würden bei Inhaftierung zahlen, ist in Anbetracht der ökonomischen Lage der Gruppe, der psychiatrischen Auffälligkeiten und der sozialen Umstände der EFS-Gefangenen nicht plausibel. Die sozial randständigen (vgl. Dolde 1999; Bögelein, Ernst und Neubacher 2014) EFS-Gefangenen geben zu 70% an, dass sie sich weder selbst auslösen, noch eine andere Person darum bitten können.

Auch die hohe Belastung mit psychischen Problemen, wie aus anderen Studien bekannt (vgl. Müller-Foti et al. 2007; Dubielczyk 2002), zeigt sich in der vorliegenden Untersuchung. Bereits durch die Bediensteten werden bei etwa einem Viertel Auffälligkeiten erkannt, oft war nach eigenen Angaben schon einmal eine psychiatrische Behandlung erfolgt. Für ein Drittel lagen Hinweise auf eine akute Suchterkrankung vor. Diese Werte liegen höher als vergleichbare Werte aus der Aktenuntersuchung in NRW von Lobitz und Wirth (2018). Jedoch ist die Suizidalität in Mecklenburg-Vorpommern laut Aktenlage niedriger als in NRW – hier sind es rund 2,6%, dort rund 15%. Möglicherweise sind die Bediensteten unterschiedlich stark sensibilisiert oder haben anderslautende Vorschriften, was als Anzeichen zu werten ist. Auch bezüglich der Delikte bestätigen die Daten bisherige Erkenntnisse (vgl. Lobitz & Wirth 2018, Bögelein u.a. 2014): Rund ein Drittel wurde aufgrund von Eigentumsdelikten zur Geldstrafe verurteilt, ein Viertel wegen Erschleichens von Leistungen, also Schwarzfahren.

Von der Möglichkeit, eine EFS durch gemeinnützige Arbeit in Haft zu verkürzen, machen nur wenige Gefangene Gebrauch. Ob dies an den Anstalten oder den Gefangenen liegt, können wir auf Basis unserer Unterlagen nicht beurteilen. Die Anzahl der zum ersten Mal in Haft befindlichen



Dr. Nicole Bögelein
wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Institut für Kriminologie
der Universität zu Köln
nicole.boegelein@uni-koeln.de



Christoffer Glaubitz
Kriminologisches Forschungs-
institut Niedersachsen e.V.
christoffer.glaubitz@polizei.
landsh.de

21 Genutzt wurde das Paket *clustMixType* (Szepannek 2018) für die Statistiksoftware R (R Core Team 2018).

22 Ergebnis nicht 100%, da eine Person bei Vorstrafen und Anlasstat mehrere Kategorien haben kann.

23 Hauptsächlich Delikte wie Beleidigung, Trunkenheit im Verkehr und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

24 Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2521/umfrage/entwicklung-der-arbeitslosenquote-in-mecklenburg-vorpommern-seit-1999/> (Zugriff am 26.05.2019).

EFS-Gefangenen ist hoch. Etwa die Hälfte war nie zuvor in Haft. Auch weist die Clusteranalyse eine Gruppe der wenig auffälligen Erstinhaftierten gesondert aus, die gegenüber den übrigen EFS-Gefangenen aufgrund einer relativ hohen Beschäftigungsquote (etwa 30%) herausstechen. Personen dieser Gruppe waren im Durchschnitt bereits 41 Jahre alt, kommen also recht spät erstmals in Kontakt mit dem Gefängnis und drohen ihren noch vorhandenen Arbeitsplatz zu verlieren.

Die allermeisten EFS-Gefangenen werden von der Polizei zugeführt, was weitreichende Konsequenzen für das Ankommen in Haft hat, wird man doch unerwartet aus dem Alltag

gerissen. Nicht zuletzt war die schiere Anzahl der EFS-Zugänge bisher nicht bekannt. Die Forschung ging von einer hohen Zahl aus. Das bestätigt sich: Vier von zehn Aufnahmen in ein Gefängnis in Mecklenburg-Vorpommern stellt eine*n nicht bezahlende*n Geldstrafenschulder*in dar. Eine solch hohe Anzahl von Haftzugängen (evtl. mit Gesundheitsproblematik) bindet Ressourcen, die eventuell an anderer Stelle und für andere Gefangene eher benötigt werden. Die Bediensteten in den Zugangsabteilungen beschäftigen sich also in fast jedem zweiten Fall eines Neuzugangs mit einer Person, die wegen Zahlungsunfähigkeit in Haft kommt.

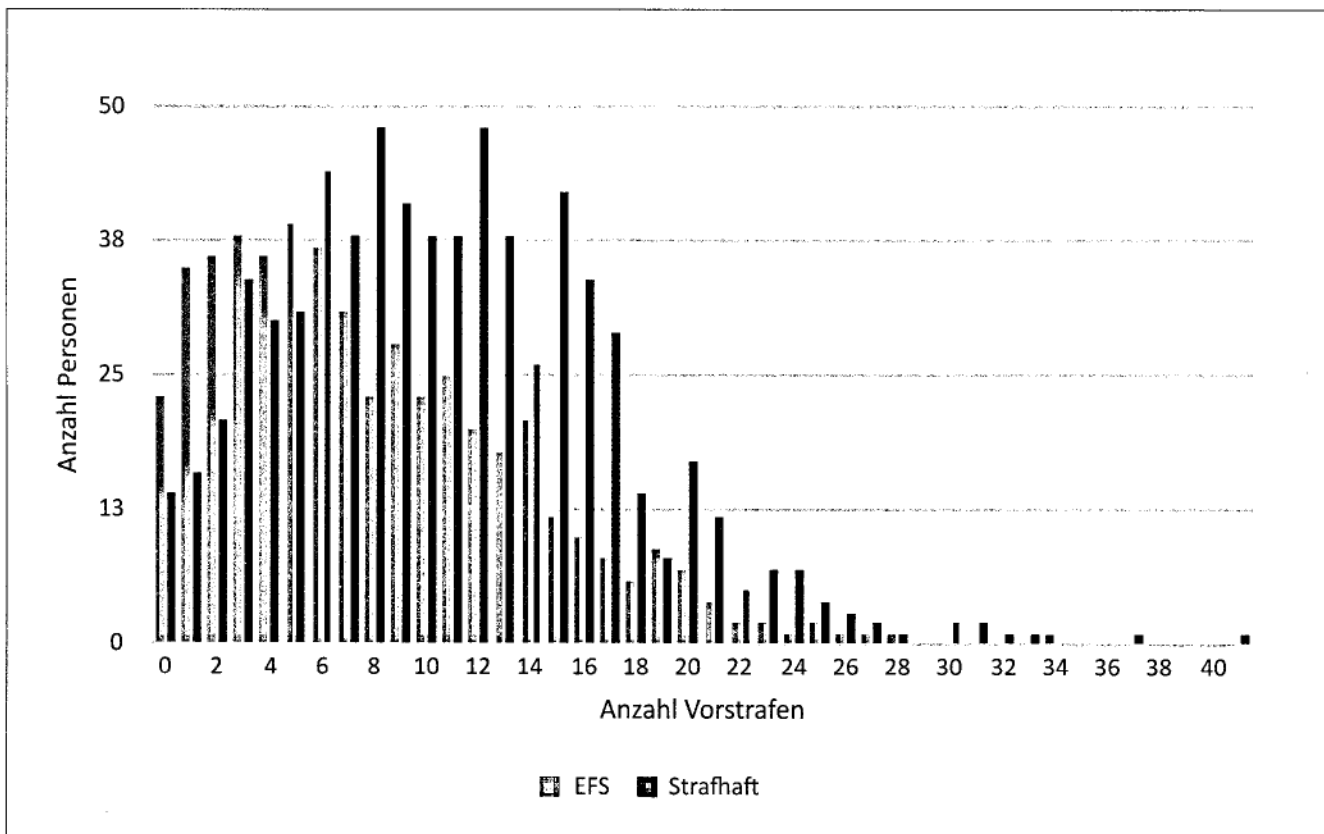
Tabelle 1: Anteile der Haftarten an den Neuinhaftierungen in den Jahren 2014-2017.

	EFS		Strafhaft		U-Haft		Sonstige	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2014	558	43,7	326	25,5	318	24,9	76	5,9
2015	634	40,6	428	27,4	389	24,9	112	7,2
2016	691	43,1	425	26,5	404	25,2	85	5,3
2017	648	41,9	414	26,7	365	23,6	121	7,8

Tabelle 2: Modalität des Haftantritts für EFS-Gefangene und Strafgefängene.

	EFS		Strafhaft	
	Anzahl	%	Anzahl	%
zugeführt	2002	89,3	828	51,7
Selbststeller	239	10,7	775	48,3

Abbildung 1: Vorstrafenanzahl der EFS- und Strafgefängenen (Quelle: Bögelein et al. 2019, S. 290)



Literatur

Albrecht, H.-J. (1980). Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems – die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen. Berlin.

Bögelein, N.; Glaubitz, C.; Neumann, M.; Kamieth, J. (2019). Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 102, Heft 4, S. 282-296.

Bögelein, N., Ernst, A.; Neubacher, F. (2014). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Baden-Baden.

Dolde, G. (1999). Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In: W. Feuerhelm, H.-D. Schwind und M. Bock (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin, 581-596.

Dubielczyk, R. (2002). Prävalenz psychischer Störungen bei Ersatzfreiheitsstrafen. Freie Universität Berlin.

Dünkel, F.; Scheel, J. (2006). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt Ausweg in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mönchengladbach.

Lobitz, R. & Wirth, W. (2018). Wer ist inhaftiert und warum? Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage. In: Forum Strafvollzug, 16-18.

Müller-Foti, G.; Robertz, F.J.; Schildbach, S. & Wickenhäuser, R. (2007). Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. International Journal of Prisoner Health, 3, 87-97.

Nagreja, M. & Bögelein, N. (2019). Criminal Legal Actors' Practices and Views on Day Fines. Kriminologie – Das Online Journal | Criminology – The Online Journal, 1, 267-283.

R Core Team. (2018). R: A language and environment for statistical computing. Vienna, Austria: R Foundation for Statistical Computing.

Szepannek, G. (2018). clustMixType: User-Friendly Clustering of Mixed-Type Data in R. The R Journal, 200-208.

Abbildung 2: Deliktbereiche Anlasstat (Quelle: Bögelein et al. 2019, S. 291)

Anmerkung: Subkategorien von Anlasstat summieren sich nicht zu 100%, da Mehrfachnennungen möglich sind.

